

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. September 2024

Anwesend: Mario Pitz, Vorsitzender
Naomi Renardy, Tom Simon, Philipp Croé, Thomas Schwenken, Guido Deutz, Schöffen
Murielle Chaineux, Roland Lentzen, Marie-Christine Duyster, Loïs Stoffels, Sabine Brandt, Pascal Collubry, Erwin Güsting, Frederik Wertz, Christoph Falter, Nicole Nussbaum-Potiuk, Christoph Baum, Pierre Mennicken, Martin Peters, Yvonne Vonhoff, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: das Ratsmitglied Frau Marianne Pohen-Schubert

Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Am Römerweg – Feststellung zur Übernahme in das kommunale Wegenetz Feststellungsurkunde

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets insbesondere des Artikels 35;

Aufgrund Dekret vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, speziell Artikel 1, 2, 17 und 27 bis 31 wird der vorliegende Beschluss als Folge davon zum Ziel haben, die Integrität und die Zugänglichkeit der Gemeindestraßen zu erhalten sowie ihre Vernetzung zu verbessern;

Der vorliegende Beschluss zielt darauf ab, die Vernetzung der Straßen zu gewährleisten oder zu verbessern, die Wege der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu erleichtern und die Nutzung sanfter Verkehrsmittel zu fördern;

In der Erwägung, dass die Existenz einer Gemeindestraße durch den Gebrauch der Öffentlichkeit während dreißig Jahren durch Verjährung festgestellt werden kann;

In Erwägung, dass die Nutzung durch die Öffentlichkeit gemäß Artikel 2, 8° des oben genannten Dekrets als ein kontinuierlicher, nicht unterbrochener und unmissverständlicher Durchgang der Öffentlichkeit zum Zweck des öffentlichen Verkehrs zu verstehen ist, vorausgesetzt, dass er mit der Absicht erfolgt, den betreffenden Grundstücksstreifen zu diesem Zweck zu nutzen, und nicht auf einer bloßen Duldung durch den Eigentümer beruht;

In Erwägung, dass die Artikel 27 bis 29 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz dem Gemeinderat ermöglichen, die Existenz und

Änderung von Straßen festzustellen, die aufgrund der Nutzung durch die Öffentlichkeit für mindestens 30 Jahre stattgefunden haben;
In der Erwägung, dass die als Am Römerweg bezeichnete Straße folgende Flächen umfasst: Gemeinde Raeren – Gemarkung 2 - Eynatten Flur E Nummer 244C2 (225 m²) und Nummer 232N (2219 m²) und 244B2 (2927 m²), aktuell laut Kataster;

In Erwägung, dass die Parzellierung „Am Römerweg“ gemäß Parzellierungsgenehmigung vom 11. Dezember 1975 (Gutachten 10-097-3/35 vom 27.11.1975), unter Auflagen speziell zur Anlage von Bürgersteigen und einer Pumpstation an den Antragsteller Herrn Hubert Schyns-Renardy in Eynatten, erschlossen wurde;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Raeren bereits Anfang der 80iger Jahre Straßenarbeiten durchführte; dass einige Jahre später der Kanal zur Ableitung der Abwässer durch die Gemeinde angelegt wurde;

In Anbetracht des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 3. Dezember 2008, wodurch festgestellt wurde, dass „die Bürgersteige nicht gemacht worden sind und die Pumpstation zwischenzeitlich von der AIDE, unter anteilmäßiger finanzieller Beteiligung der Gemeinde, erbaut wurde“;

In Erwägung, dass für die Parzellierung „Am Römerweg“ Schyns-Renardy in Eynatten eine Kautionshöhe von 300.000 belgische Franken (entsprechend 7.436,80 Euro) vorgesehen für Pumpstation und Anlage der Bürgersteige war und diese schlussendlich am 10.02.2009 an die Gemeinde Raeren gezahlt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verlauf der oben genannten Straße seit über 30 Jahren kontinuierlich, unzweideutig und ohne Unterbrechung von der Öffentlichkeit genutzt wird;

In der Erwägung, dass diese Durchgangsrechte weder durch einen anderen Titel noch durch die bloße Duldung der Eigentümer der Straßengrundfläche gerechtfertigt werden können, sondern allein auf der gutgläubigen Nutzung der Straße durch die Öffentlichkeit beruhen, denn der öffentliche Charakter und die legitime Überzeugung, dass ein Wegerecht auf den Trassen bestand, gehen ausdrücklich sowohl aus den Akten als auch aus der seit undenklichen Zeiten bestehenden Nutzung der genannten Straßen hervor;

In der Erwägung, dass die Gemeinde den Verlauf, auf der Grundlage der dreißig Jahre, durch Luftaufnahmen, bestätigen kann ((Aufnahme 1978-1990);

In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, die Existenz einer Gemeindestraße gemäß dem im oben genannten enthaltenen Verlauf (laut Kataster) auf der Grundlage der Artikel 27 bis 29 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz festzustellen;

Aufgrund von Artikel 28 des Wegedekrets, das wie folgt lautet : „Wenn die Grundlage ein Privateigentum ist, führt die öffentliche Nutzung nach Ablauf einer der in Artikel 27 genannten Fristen zur Errichtung einer öffentlichen Dienstbarkeit des Durchgangs. Wenn zur öffentlichen Nutzung noch Aneignungsakte der Gemeinde hinzukommen, gehören die Gemeindestraßen außerdem nach Ablauf einer Frist, die mit dem ersten dieser Akte beginnt, von dreißig Jahren oder zehn Jahren, wenn die

Straße in einen Bebauungsplan aufgenommen wurde, der Gemeinde als volles Eigentum";

In Erwägung der Tatsache, dass die Gemeinde auf dieser Straße verschiedene Aneignungshandlungen vorgenommen hat, nämlich: Wegearbeiten und Beschilderung, Kanalarbeiten, die Schneeräumung der Straße, die Müllbeseitigung, die Ausleuchtung (Gk-Beschluss 10.01.2023 und 12.12.2023 – Phase 4 – LED -Bauamt) und die grobe Instandhaltung, die für die Schaffung eines Straßenverlaufs durch den Gebrauch der Öffentlichkeit notwendig sind und diese seither regelmäßig wiederholt wurden;

In Anbetracht, dass es sich hierbei um Handlungen handelt, die ausreichen, um einen Anspruch auf den Erwerb der Bemessungsgrundlage durch dreißigjährige Verjährungsfrist zu begründen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat mit diesem Beschluss sowohl die Existenz einer Gemeindestraße durch die öffentliche Nutzung als auch die Genehmigung ihrer Bemessungsgrundlage laut Kataster gelegen Gemeinde Raeren – Gemarkung 2 - Eynatten Flur E Nummer 244C2 (225 m²), Nummer 232N (2219 m²), 244B2 (2927 m²), (in blau markiert), und die erworbene Verjährung derselben seit dreißig Jahren feststellt;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Herrn Schöffen Thomas Schwenken;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1 : Die Existenz der Gemeindestraße „Am Römerweg“ aufgrund des Gebrauchs der Öffentlichkeit durch eine dreißigjährige Verjährungsfrist als öffentlichen kommunalen Verkehrsweg gelegen laut Kataster Gemeinde Raeren – Gemarkung 2 - Eynatten Flur E Nummer 244C2 (225 m²), Nummer 232N (2219 m²), 244B2 (2927 m²), (in blau markiert), und die erworbene Verjährung in vollem Eigentum derselben seit dreißig Jahren, festzustellen;

Artikel 2: eine entsprechende Bekanntmachung vorzunehmen.

Der Gemeinderat beauftragt das Kollegium, diesen Beschluss der FÖD Finanzen – Vermögensdokumentation – zu zustellen;

- Die Öffentlichkeit wird über diesen Beschluss durch Bekanntmachung auf die in Artikel 74 des Gemeindedekretes genannte Weise informiert und der Beschluss wird unverzüglich und fünfzehn Tage lang vollständig ausgehängt;
- Dieser Beschluss wird den anliegenden Eigentümern in vollem Umfang mitgeteilt.

Artikel 3: daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 29, Absatz 1" des Dekrets vom 6. Februar 2014 über Gemeindestraßen dieser Akt nicht verwaltungsrechtlich angefochten werden kann und unbeschadet der zivilrechtlichen Ansprüche Dritter angenommen wird.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Pascal Neumann
Generaldirektor

Für gleichlautende Ausfertigung:



Der Vorsitzende
M. Pitz

Mario Pitz
Bürgermeister